



Jahresabschluss zum 30. September 2020

PRÜFUNGSBERICHT

CECONOMY Retail GmbH
Düsseldorf

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag	1
2	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
3	Durchführung der Prüfung	6
3.1	Gegenstand der Prüfung	6
3.2	Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	6
4	Feststellungen zur Rechnungslegung	8
4.1	Buchführung und zugehörige Unterlagen	8
4.2	Jahresabschluss	8
5	Stellungnahme zur Aussage des Jahresabschlusses	9
6	Schlussbemerkungen	13

Wir weisen darauf hin, dass Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch genau ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten können.

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss zum 30. September 2020	1
Bilanz zum 30. September 2020	1.1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2019 bis 30. September 2020	1.2
Wirtschaftliche Grundlagen	2
Gesellschaftsrechtliche Grundlagen	3
Abkürzungsverzeichnis	4
Allgemeine Auftragsbedingungen	5

An die CECONOMY Retail GmbH, Düsseldorf

1 Prüfungsauftrag

In der Gesellschafterversammlung am 25. Mai 2020 der

CECONOMY Retail GmbH, Düsseldorf,

– im Folgenden auch kurz „CECONOMY Retail“ oder „Gesellschaft“ genannt –

sind wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2019 bis zum 30. September 2020 gewählt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns demzufolge den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 30. September 2020 unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 5 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Als Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:



Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die CECONOMY Retail GmbH, Düsseldorf

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der CECONOMY Retail GmbH, Düsseldorf – bestehend aus der Bilanz zum 30. September 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2019 bis zum 30. September 2020 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt

Unter Inanspruchnahme der Erleichterungsvorschrift des § 264 Abs. 3 HGB wurde kein Anhang aufgestellt. Im Zeitpunkt der Beendigung unserer Abschlussprüfung konnte nicht abschließend beurteilt werden, ob die Befreiungsvorschrift des § 264 Abs. 3 HGB zu Recht in Anspruch genommen worden ist, weil die Voraussetzungen nach § 264 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Buchst. c) bis e) HGB ihrer Art nach erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden können. Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss ist diesbezüglich nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Düsseldorf, den 2. Dezember 2020

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Bornhofen
Wirtschaftsprüfer

gez. Maaß
Wirtschaftsprüferin



3 Durchführung der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – unter Einbeziehung der Buchführung der CECONOMY Retail GmbH für das zum 30. September 2020 endende Geschäftsjahr geprüft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich eine Abschlussprüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der Gesellschaft oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Gesellschaft hat die Aufstellungserleichterungen des § 264 Abs. 3 HGB in Anspruch genommen und auf die Aufstellung des Anhangs verzichtet. Zusätzlich beabsichtigt die Gesellschaft, auch die Offenlegungserleichterung in Anspruch zu nehmen.

Die Gesellschafter haben mit Beschluss vom 14. Oktober 2020 dieser Befreiung für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2019 bis zum 30. September 2020 zugestimmt und der Beschluss ist im Bundesanzeiger am 9. November 2020 bekannt gemacht worden.

Wir weisen darauf hin, dass die Einhaltung der formalen Voraussetzungen aus § 264 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Buchst. c) bis e) HGB von uns im Zeitpunkt der Beendigung der Jahresabschlussprüfung nicht beurteilt werden konnte, da diese Voraussetzungen ihrer Art nach erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllbar sind.

Die Gesellschaft ist gemäß § 267 Abs. 1 HGB eine kleine Kapitalgesellschaft. Sie hat die Aufstellungserleichterungen des § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB in Anspruch genommen und auf die Aufstellung des Lageberichts verzichtet.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens haben wir bereits im Abschnitt Wiedergabe des Bestätigungsvermerks (vgl. Abschnitt 2 in diesem Bericht) dargestellt. Zusätzlich geben wir folgende Informationen zu unserer Prüfungsdurchführung:

Ausgangspunkt für unsere Prüfungsplanung war das Verständnis für das Geschäft unseres Mandanten sowie die Einschätzung der unternehmensspezifischen Risiken sowie der rechnungslegungsrelevanten Prozesse und Kontrollen der Gesellschaft. Wir haben unter Berücksichtigung des Wesentlichkeitsgrundsatzes die Auswirkungen auf den Jahresabschluss beurteilt und als Ergebnis folgende Schwerpunkte unserer Prüfung festgelegt:

- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Werthaltigkeit der Finanzanlagen
- Bestand und Genauigkeit der Kapitalrücklage
- Vollständigkeit und Bewertung der Pensionsrückstellungen

Das interne Kontrollsystem der Gesellschaft ist in seinem Umfang an die geringe Anzahl und Komplexität der Geschäftsvorfälle angepasst. Wir haben uns ausreichende Kenntnisse über die Abwicklung dieser Geschäftsvorfälle und über den Umgang der Unternehmensleitung mit den Geschäftsrisiken verschafft.

Unsere Prüfungshandlungen umfassten im Wesentlichen stichprobenweise Einzelfallprüfungen von Abschlussposten. Wir haben auch eine Bestätigung des für die Gesellschaft tätigen Kreditinstitutes und eine Bestätigung des für die Gesellschaft tätigen Rechtsanwalts eingeholt.

Bei der Prüfung der Pensionsrückstellungen haben wir das versicherungsmathematische Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen verwendet.

Bei der Prüfung der Werthaltigkeit der Beteiligung an der MSH haben wir die Ergebnisse des Bewertungsgutachtens eines unabhängigen Sachverständigen verwendet. Die Bewertung erfolgte nach dem Ertragswertverfahren.

Die Gesellschaft hat ihre Rechnungslegung in das verbundene Unternehmen CECONOMY AG ausgelagert. Bei der Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der CECONOMY Retail haben wir die Ergebnisse aus unserer Prüfung des verbundenen Unternehmens, soweit diese die Beurteilung der ausgelagerten Kontrollaktivitäten betreffen, verwertet.

Abschließend haben wir eine Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse sowie des Jahresabschlusses vorgenommen. Aufgrund dieser Gesamtbeurteilung bildeten wir unser Prüfungsurteil, den Bestätigungsvermerk. Dieser ist neben dem Prüfungsbericht Bestandteil unserer Berichterstattung über die durchgeführte Prüfung.

Wir haben die Prüfung (mit Unterbrechungen) in den Monaten Oktober bis Dezember 2020 bis zum 2. Dezember 2020 durchgeführt. Eine Vorprüfung haben wir im September 2020 vorgenommen.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

4 Feststellungen zur Rechnungslegung

4.1 Buchführung und zugehörige Unterlagen

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die zugehörigen Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die von der Gesellschaft getroffenen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

4.2 Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 30. September 2020 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den zugehörigen Unterlagen der Gesellschaft entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die deutschen gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt.

5 Stellungnahme zur Aussage des Jahresabschlusses

Die angewendeten Bewertungsmethoden für die Posten des Jahresabschlusses entsprechen in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Beim Ansatz und bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden sind die Vorschriften des HGB für kleine Kapitalgesellschaften und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet worden. Gegenüber dem Vorjahresabschluss hat es bei den wesentlichen Bewertungsgrundlagen keine Änderungen gegeben.

Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sowie die Nutzung von Ermessensspielräumen haben bei folgenden Posten des Jahresabschlusses wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft:

Anteile an verbundenen Unternehmen werden zu Anschaffungskosten oder bei voraussichtlich dauernder Wertminderung mit dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen der CECONOMY Retail in Höhe von EUR 2.700 Mio (i. Vj. EUR 3.128 Mio) betreffen im Wesentlichen den 78,38%-Anteil an der MSH (Beteiligungsbuchwert EUR 2.700 Mio (i. Vj. EUR 3.128 Mio)), die ihrerseits Anteile an operativ tätigen Konzerngesellschaften bzw. Beteiligungen hält.

Zum 30. September 2020 wurde für Zwecke der Überprüfung der Werthaltigkeit des Beteiligungsbuchwertes der MSH der beizulegende Wert von einem von der Gesellschaft beauftragten unabhängigen Sachverständigen nach dem Ertragswertverfahren ermittelt. Das Ertragswertverfahren basiert auf der von der Geschäftsführung der MSH erstellten Dreijahresplanung, die mit Annahmen über langfristige Wachstumsraten fortgeschrieben wurde. Die Dreijahresplanung wurde vom Beirat der MSH am 23. Oktober 2020 verabschiedet. Es wurden Unternehmenswerte für Szenarien mit Wachstumsraten zwischen 0,0 % und 1,0 % berechnet.

Der für die Diskontierung herangezogene Kapitalisierungszinssatz orientiert sich an der erwarteten Rendite einer im Vergleich zum Bewertungsobjekt adäquaten alternativen Kapitalverwendung. Die verschiedenen Szenarien basieren in der ewigen Rente auf Diskontierungsfaktoren zwischen 9,74 % und 11,42 % (i. Vj. zwischen 8,47 % und 9,66 %). Der Anstieg des Kapitalisierungszinssatzes ist im Wesentlichen auf einen gestiegenen Zuschlag für das Unternehmensrisiko im Verhältnis zum Marktrisiko zurückzuführen. Als Ergebnis der verschiedenen Szenarien ergibt sich zum 30. September 2020 eine Wertbandbreite von EUR 2.618 Mio bis EUR 2.959 Mio. Auf Grundlage der ermittelten Wertbandbreite wurde der Beteiligungsbuchwert an der MSH zum 30. September 2020 um EUR 428 Mio auf EUR 2.700 Mio abgeschrieben.

ben. Nach erfolgter Abschreibung liegt der Beteiligungsbuchwert an der MSH am unteren Ende der zum 30. September 2020 ermittelten Wertbandbreite. Der Aufwand aus der Abschreibung des Beteiligungsbuchwertes der CECONOMY Retail wurde durch die CECONOMY AG aufgrund des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags übernommen.

Die weitere Wertentwicklung der Beteiligung an der MSH hängt wesentlich von der Erreichung der geplanten EBITs der MSH ab, Planverfehlungen im Detailplanungszeitraum führen in der Regel zu Anpassungen der für die Ermittlung der ewigen Rente bedeutsamen nachhaltigen EBITs und damit zu geringeren Unternehmenswerten.

Ausleihungen an verbundene Unternehmen werden mit dem Nennwert beziehungsweise bei voraussichtlich dauernder Wertminderung mit dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Bei Wegfall der dauerhaften Wertminderung erfolgt eine Zuschreibung auf den beizulegenden Wert, jedoch höchstens bis zu den Anschaffungskosten.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie **Guthaben bei Kreditinstituten** sind zu Nominalwerten angesetzt.

Zum 30. September 2020 beträgt der Buchwert der **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** EUR 280 Mio (i. Vj. EUR 307 Mio). Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen setzen sich zusammen aus unmittelbaren Pensionsverpflichtungen sowie mittelbaren Pensionsverpflichtungen, die über die CECONOMY Unterstützungskasse e.V., Düsseldorf, abgewickelt werden.

Die **Rückstellungen aus unmittelbaren Pensionsverpflichtungen** in Höhe von EUR 108 Mio (i. Vj. EUR 113 Mio) werden versicherungsmathematisch nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Methode) ermittelt. Die Berechnungen der Sterblichkeitsrate basieren wie im Vorjahr auf den Richttafeln 2018G von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Zum 30. September 2020 wurde ein Diskontierungszinssatz von 2,42% p. a. (i. Vj. 2,82 % p. a.) angesetzt, der als durchschnittlicher Marktzins der vergangenen zehn Geschäftsjahre prognostiziert ist. Dieser Zinssatz ergibt sich bei einer angenommenen Restlaufzeit der Verpflichtungen von 15 Jahren. Bei Zugrundelegung eines prognostizierten durchschnittlichen Marktzinses der vergangenen sieben Geschäftsjahre von 1,71 % p. a. (i. Vj. 2,05 % p. a.) ergäbe sich eine um EUR 6 Mio höhere Rückstellung. Die verwendeten Diskontierungszinssätze leiten sich aus der Rückstellungsabzinsungsverordnung ab. Als Rententrend wurden 1,5 % p. a. (i. Vj. 1,5 % p. a.) angesetzt. Der Unterschiedsbetrag ist gemäß § 253 Abs. 6 HGB bei der Ermittlung des zur Ausschüttung gesperrten Betrages zu berücksichtigen.

Der Fehlbetrag aus der Unterdeckung der Versorgungsverpflichtungen des CECONOMY Unterstützungskasse e.V., Düsseldorf, in Höhe von EUR 172 Mio (i. Vj. EUR 194 Mio), für den die CECONOMY Retail als Trägerunternehmen haftet, wurde ebenfalls bei der CECONOMY Retail passiviert. Bei der Bewertung der **mittelbaren Pensionsverpflichtungen** (vor Abzug des Kassenvermögens) in Höhe von EUR 235 Mio (i. Vj. EUR 245 Mio) wurden die gleiche Methodik und Annahmen wie bei der Bewertung der unmittelbaren Pensionsverpflichtungen angewendet. Bei Zugrundelegung des durchschnittlichen Marktzinses der vergangenen sieben Geschäftsjahre von 1,71 % (i. Vj. 2,05 %) ergäbe sich eine um EUR 13 Mio höhere Ver-

pflichtung. Der beizulegende Zeitwert des der CECONOMY Retail zuzurechnenden anteiligen Kassenvermögens der CECONOMY Unterstützungskasse beläuft sich auf EUR 63 Mio (i. Vj. EUR 51 Mio) und ist bei der Ermittlung des Fehlbetrages aus Unterdeckung in Abzug gebracht worden.

Die **sonstigen Rückstellungen** decken erkennbare Risiken sowie ungewisse Verbindlichkeiten ab. Die Bewertung der Rückstellungen erfolgt in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages auf der Grundlage von Berechnungen und Schätzungen der Gesellschaft unter Berücksichtigung eventueller vertraglicher Grundlagen.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

Folgende sachverhaltsgestaltende Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Aussage des Jahresabschlusses der Gesellschaft wurden durchgeführt:

Entnahme und Ausschüttung aus der Kapitalrücklage

Mit Datum vom 20./22. Oktober 2020 hat die Gesellschafterversammlung der CECONOMY Retail beschlossen, die Kapitalrücklage der Gesellschaft in Höhe eines Teilbetrags von EUR 206 Mio sowie EUR 447 Mio (i. Vj. EUR 0 Mio) aufzulösen und phasengleich an die alleinige Gesellschafterin CECONOMY AG auszuschütten. Die Kapitalrücklage beträgt zum 30. September EUR 1.412 Mio (i. Vj. EUR 2.065 Mio).

Nachhaftung aus der im Geschäftsjahr 2017/2018 erfolgten Ausgliederung von unmittelbaren Pensionsverpflichtungen

Aus der im Geschäftsjahr 2017/18 durchgeführten Ausgliederung von Pensionsverpflichtungen mit einem Erfüllungsbetrag von EUR 64 Mio auf die in diesem Zusammenhang neu gegründete CECONOMY Pensions GmbH & Co. KG (CP KG) besteht eine umwandlungsrechtliche Nachhaftung der CECONOMY Retail, wonach die CECONOMY Retail für die ausgegliederten Pensionsverpflichtungen neben der CP KG bzw. deren Rechtsnachfolger als Gesamtschuldnerin für die ausgegliederten Pensionsverbindlichkeiten haftet, sofern diese vor Ablauf von zehn Jahren nach der Ausgliederung fällig und daraus Ansprüche gegen sie festgestellt werden oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird. Daneben haftet die CP KG für alle vor Ausgliederung begründeten Verbindlichkeiten der CECONOMY Retail, sofern diese vor Ablauf von fünf Jahren nach der Ausgliederung fällig und daraus Ansprüche gegen sie festgestellt werden oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird. Einzige Komplementärin der CP KG war die CECONOMY Retail. Einzige Kommanditistin der CP KG war die CECONOMY Pensionssicherungs GmbH (CPS GmbH), deren Anteile ebenfalls vollständig von der CECONOMY Retail gehalten werden.

Darüber hinaus führt die ebenfalls im Geschäftsjahr 2017/2018 erfolgte Veräußerung der Kommandit- und Komplementärbeteiligungen an der CP KG zu einer gesellschaftsrechtlichen Nachhaftung der CPS GmbH und der CECONOMY Retail. Die CECONOMY Retail und die

CPS GmbH haften jeweils für die Dauer von fünf Jahren neben der CP KG bzw. deren Rechtsnachfolger als Gesamtschuldner für die ausgegliederten Pensionsverbindlichkeiten und auch für alle sonstigen Verbindlichkeiten der CECONOMY Retail, die vor der Ausgliederung begründet worden sind. Die Gesellschaft geht davon aus, dass die Laufzeit der Nachhaftungsfrist voraussichtlich durch Eintragung des Ausscheidens der CECONOMY Retail und der CPS GmbH als Gesellschafter der CP KG in das Handelsregister und/oder schriftliche Benachrichtigung der Gläubiger der ausgegliederten Pensionsverpflichtungen über die Beendigung der Gesellschafterstellungen von CECONOMY Retail und CPS GmbH bei der CP KG in Gang gesetzt wurde. Die Eintragung des Ausscheidens der CECONOMY Retail und der CP KG wurde am 28. März 2019 in das Handelsregister der CP KG eingetragen. Das Risiko einer vollständigen zeitlich unbegrenzten Nachhaftung schätzt die Gesellschaft als gering ein. Die Haftung der CPS GmbH ist auf die Hafteinlage von EUR 1,00 begrenzt.

Zur Absicherung der gesetzlichen Nachhaftungsrisiken der CECONOMY Retail für die ausgegliederten Pensionsverbindlichkeiten wurde seitens des Erwerbers der CP KG eine bis zum 15. Oktober 2028 befristete Bankgarantie in Höhe von rd. EUR 38 Mio an die CECONOMY Retail gegeben. Der Betrag entspricht den nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelten Cashflows der fällig werdenden und zu zahlenden Rentenleistungsverpflichtungen der ersten zehn Jahre nach Ausgliederung bzw. Verkauf der CP KG.

Besonderheiten hinsichtlich der Vereinnahmung von Dividenden und Ergebnissen

Bei der CECONOMY Retail werden bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Gewinne der mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen grundsätzlich phasengleich vereinnahmt.

Die Gesellschafterversammlung der MSH, die über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2019 bis 30. September 2020 und die Gewinnverwendung beschließt, hat bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses der CECONOMY AG nicht stattgefunden; mithin waren die Voraussetzungen für eine phasengleiche Gewinnvereinnahmung des Jahresergebnisses der MSH zum 30. September 2020 analog zum Vorjahr nicht gegeben.

Die Gesellschafterversammlung der MSH hat am 31. Januar 2020 die Feststellung des Jahresabschlusses mit einem Bilanzverlust in Höhe von EUR 148 Mio für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2018 bis 30. September 2019 beschlossen. Der Bilanzverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

6 Schlussbemerkungen

Dieser Prüfungsbericht wurde nach den Grundsätzen des IDW Prüfungsstandards 450 n.F. erstellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt 2 wiedergegeben.

Düsseldorf, den 2. Dezember 2020

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bornhofen
Wirtschaftsprüfer

Maaß
Wirtschaftsprüferin

Anlagen

Anlage 1

Jahresabschluss

zum 30. September 2020

1.1 Bilanz

1.2 Gewinn- und Verlustrechnung

CECONOMY Retail GmbH, Düsseldorf

(Amtsgericht Düsseldorf, HRB 44806)

Bilanz zum 30. September 2020

Aktiva

	30.9.2020		30.9.2019	
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen				
Finanzanlagen				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		2.700.053.001,00		3.127.804.781,32
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen		2.100.000,00		2.100.000,00
		2.702.153.001,00		3.129.904.781,32
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	449.593.747,24		2.276.467,20	
– davon gegen Gesellschafter EUR 446.960.812,84 (i. Vj. EUR 0,00) –				
2. Sonstige Vermögensgegenstände	1.497.253,96	451.091.001,20	1.583.280,00	3.859.747,20
– davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 1.491.189,00 (i. Vj. EUR 1.583.280,00) –				
II. Guthaben bei Kreditinstituten		4.388.511,45		2.930.490,41
		455.479.512,65		6.790.237,61
		3.157.632.513,65		3.136.695.018,93

Passiva

	30.9.2020	30.9.2019
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	501.000.000,00	501.000.000,00
II. Kapitalrücklage	1.412.142.196,22	2.065.067.710,68
	1.913.142.196,22	2.566.067.710,68
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen ¹	279.637.642,41	306.576.403,95
2. Sonstige Rückstellungen	1.217.440,00	488.500,00
	280.855.082,41	307.064.903,95
C. Verbindlichkeiten		
– mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr –		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	75,00
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	963.562.048,58	263.487.682,79
– davon gegenüber Gesellschaftern		
EUR 962.925.704,46 (i. Vj. EUR 263.010.435,31) –		
3. Sonstige Verbindlichkeiten	73.186,44	74.646,51
– davon aus Steuern EUR 72.583,31 (i. Vj. EUR 71.366,13) –		
	963.635.235,02	263.562.404,30
	3.157.632.513,65	3.136.695.018,93

¹ Der Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 HGB beträgt zum 30. September 2020 EUR 19.325.800,00 (i. Vj. EUR 22.137.069,00).

CECONOMY Retail GmbH, Düsseldorf

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2019 bis 30. September 2020

	2019/2020	2018/2019
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	6.000,00	6.000,00
2. Sonstige betriebliche Erträge	16.387,68	28.682,44
3. Personalaufwand		
--davon Aufwendungen für Altersversorgung--	976.465,56	479.886,42
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	115.117,26	136.047,84
5. Erträge aus Beteiligungen	0,00	102.070.390,88
– aus verbundenen Unternehmen –		
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	717.725,20	746.385,20
– davon aus verbundenen Unternehmen		
EUR 626.467,20 (i. Vj. EUR 626.467,20) –		
7. Abschreibungen auf Finanzanlagen	427.751.780,32	0,00
8. Aufwendungen aus Beteiligungen	636.344,12	478.162,52
– davon an verbundene Unternehmen		
EUR 636.344,12 (i. Vj. EUR 478.162,52) –		
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	17.951.218,46	22.277.801,45
– davon an verbundene Unternehmen		
EUR 2.327.689,92 (i. Vj. EUR 1.232.424,99) –		
– davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen		
EUR 15.623.528,48 (i. Vj. EUR 21.045.376,46) –		
10. Ergebnis nach Steuern	-446.690.812,84	79.479.560,29
11. Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne	0,00	79.479.560,29
12. Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrags übernommene Verluste	446.690.812,84	0,00
13. Jahresergebnis	0,00	0,00

Wirtschaftliche Grundlagen

Die CECONOMY Retail GmbH ist ein 100%iges Tochterunternehmen der CECONOMY AG mit Sitz in Düsseldorf. Ihre Geschäftstätigkeit ist die Leitung und Förderung von Handels- und Dienstleistungsunternehmen.

Zum 30. September 2020 stellen sich die Anteile an verbundenen Unternehmen wie folgt dar:

Name des Unternehmens	Buchwert 30.9.2019	Abschreibung	Buchwert 30.9.2020
	TEUR	TEUR	TEUR
Media-Saturn-Holding GmbH	3.127.752	427.752	2.700.000
CECONOMY Pensionssicherungs GmbH	28	0	28
CECONOMY Erste Vermögensverwaltungs GmbH	25	0	25
CECONOMY Dreizehnte Gesellschaft für Vermögensverwaltung mbH	0	0	0
	3.127.805	427.752	2.700.053

Die CECONOMY Retail GmbH beschäftigt zum 30. September 2020 keine Arbeitnehmer (i. Vj. keine Arbeitnehmer). Ihre Geschäfte werden durch die Mitarbeiter der CECONOMY AG durchgeführt.

Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Gründung	11. Oktober 2002
Firma	CECONOMY Retail GmbH
Sitz	Düsseldorf
Gesellschaftsvertrag	Der Gesellschaftsvertrag in der derzeit gültigen Fassung datiert vom 13. Juli 2017.
Handelsregister	Amtsgericht Düsseldorf, HRB 44806. Ein Auszug vom 22. Oktober 2020 mit letzter Eintragung vom 12. Oktober 2020 lag uns vor.
Gegenstand	Die Leitung und Förderung von Handels- und Dienstleistungsunternehmen, die insbesondere in folgenden Bereichen tätig sind: <ul style="list-style-type: none">– Handelsgeschäfte aller Art, die mit dem Betrieb von Warenhäusern und sonstigen Einzelhandelsunternehmen zusammenhängen, Versandhandel, Großhandel sowie Vertriebsformen unter Nutzung neuer Medien– Herstellung und Entwicklung von Produkten, die Gegenstand von Handelsgeschäften und von Dienstleistungen sein können– Durchführung von Immobiliengeschäften aller Art einschließlich Immobilienentwicklung– Dienstleistungen im Gastronomie- und Touristikbereich– Vermittlung von Finanzdienstleistungen für und Durchführung über Tochter- und Beteiligungsgesellschaften– Verwaltung von Vermögen
Geschäftsjahr	1. Oktober bis 30. September des Folgejahres
Stammkapital	EUR 501.000.000,00
Kapitalverhältnisse	Alleiniger Anteilseigner ist die CECONOMY AG.
Vorjahresabschluss	In der Gesellschafterversammlung am 25. Mai 2020 ist der von der Geschäftsführung aufgestellte und von uns geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2018 bis 30. September 2019 vorgelegt und festgestellt worden. Der Gewinn des Geschäftsjahres 2018/2019 vor Ergebnisabführung in Höhe von EUR 79.479.560,29 ist aufgrund des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages an die CECONOMY AG abgeführt worden. Auf die Offenlegung des Vorjahresabschlusses hat die Gesellschaft unter Nutzung der Erleichterungen des § 264 Abs. 3 HGB verzichtet.

Größe der Gesellschaft	Die Gesellschaft ist im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB / § 267a Abs. 3 Nr. 3 HGB eine kleine Kapitalgesellschaft.
Verbundene Unternehmen	Über die alleinige Gesellschafterin CECONOMY AG gelten alle zum Konzern der CECONOMY AG gehörenden Unternehmen als verbundene Unternehmen im Sinne des § 271 Abs. 2 HGB.
Unternehmensverträge	Mit der CECONOMY AG (Amtsgericht Düsseldorf, HRB 39473) als herrschendes Unternehmen ist ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen.
Geschäftsführer	<ul style="list-style-type: none"> – Herr Dr. Bernhard Düttmann (ab 25. Oktober 2019) – Frau Karin Sonnenmoser – Herr Jörn Werner (bis 25. Oktober 2019)
Steuerliche Verhältnisse	<p>Es besteht eine gewerbe- und körperschaftsteuerliche Organschaft zur CECONOMY AG.</p> <p>Im Berichtszeitraum haben steuerliche Außenprüfungen stattgefunden. Die Prüfungen der Veranlagungszeiträume bis einschließlich 2010 sind abgeschlossen, sie umfassten Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer sowie Umsatzsteuer. Der Prüfungsbericht liegt vor, die Steuerbescheide lagen hingegen im Prüfungszeitpunkt noch nicht vor.</p> <p>Die Außenprüfungen für die Veranlagungszeiträume 2011 bis 2016 für Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer waren zum Bilanzstichtag noch nicht abgeschlossen.</p>

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
CECONOMY AG	CECONOMY AG, Düsseldorf
EBIT	earnings before interest and taxes / Gewinn vor Zinsen und Steuern
e.V.	eingetragener Verein
ff.	fortfolgende
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HFA	Hauptfachausschuss
HGB	Handelsgesetzbuch
i. Vj.	im Vorjahr
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
i. S. d.	im Sinne des
IT	Informationstechnologie
MSH	Media-Saturn Holding GmbH, Ingolstadt
Mio	Millionen
Nr.	Nummer

Anlage 5

Allgemeine Auftrags-
bedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.